

Kein Unfallschutz nach Sturz im Vollrausch vorm Klo

CELLE (dpa) Bei einem Arbeitsunfall springt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Dazu können auch Unfälle gehören, die sich bei einer Betriebsfeier ereignen. Doch es gibt Grenzen. Ein Feuerwehrmann, der nach einem Wettkampf an einer kameradschaftlichen Runde teilnimmt und sich danach im betrunkenen Zustand verletzt, hat keinen Arbeitsunfall. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden (Az.: L 16/3 U 186/13).

Der Feuerwehrmann hatte an einem Wettkampf mit anderen Feuerwehren teilgenommen. Nach der Siegerehrung reiste ein Teil der Teilnehmer ab, ein anderer blieb noch in geselliger Runde beisammen.

Der Mann wurde am frühen Abend im Bereich der provisorischen Toilettenanlage gefunden. Er war mit 3,0 Promille gestürzt und hatte sich den Unterschenkel gebrochen. Die Feuerwehrunfallkasse wollte keinen Arbeitsunfall anerkennen. Der Betroffene war der Meinung, es han-



Gerade bei Trunkenheit ist nicht jeder Unfall auf einer Betriebsfeier gesetzlich unfallversichert. FOTO: HOPPE/DPA

dele sich um einen versicherten Wegeunfall auf dem Rückweg von der Toilette.

Die Richter entschieden, der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe nur bis zum Ende der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Diese sei jedoch mit der Siegerehrung offiziell zu Ende gewesen.